

Betriebsreglement subventionierte Plätze

Gültig ab 1. August 2013

Betriebsreglement subventionierte Plätze

Gültig ab 1. August 2013

1 Aufnahme

Die Kinderwelt Jegenstorf (KiWJ) bietet im Wesentlichen Ganztagesbetreuung (Kindertagesstätte) für Vorschulkinder an.

Es werden Kinder im Alter von drei Monaten bis Schulbeginn aufgenommen. Die Kinder müssen pro Woche während mindestens zwei Halbtagen (mit Mittagessen) oder einem Ganztage in der Tagesstätte sein.

2 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung soll frühzeitig und mit den nötigen Angaben auf dem offiziellen Formular erfolgen. Über Aufnahme und Eintrittsdatum entscheidet die Leitung der KiWJ.

Dabei sind folgende Kriterien massgebend:

1. Platz auf der Warteliste
2. Gruppenzusammensetzung
3. Geschwister
4. Wohnort der Eltern in Jegenstorf

Voraussetzung für den Besuch der Kita ist die Mitgliedschaft beim Verein Kinderhaus Jegenstorf.

Der Sozialdienst Region Jegenstorf hat das Recht, nach Absprache mit der Kita-Leitung ohne Berücksichtigung der Warteliste bis zwei Kinder gleichzeitig für maximal 3 Monate als Übergangslösung zu platzieren (sog. Notfallplätze). Vorbehalten bleibt die Gruppenzusammensetzung. Gleichzeitig ist die Aufnahme in das ordentliche Aufnahmeverfahren möglich.

3 Grundsätze der Betreuung und Zusammenarbeit

Die KiWJ bietet eine professionelle Betreuung und sorgt für eine ganzheitlich ausgerichtete Erziehung, die das Kind im persönlichen und im sozialen Bereich fördert. Das Personal bildet sich regelmässig weiter.

Bei der Raumgestaltung wird auf eine gute Atmosphäre und grösstmögliche Sicherheit zum Wohl des Kindes (gesicherte Steckdosen, Brandschutz, Fenstersicherungen, usw.) geachtet.

Mindestens einmal jährlich findet ein Elterngespräch statt. Die Erziehungsberechtigten, wie auch die Kita-Leitung, haben jederzeit das Recht, ein Elterngespräch zu verlangen. Regelmässige Elternkontakte sind erwünscht.

Die KiWJ wird vom Verein Kinderhaus Jegenstorf in seinen Aktivitäten unterstützt und kontrolliert. Offene Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung sind in erster Linie mit den betroffenen Mitarbeitenden, beziehungsweise mit der Kita-Leitung, zu klären. Ist dies nicht möglich, so können die Parteien beim Vorstand des Vereins Kinderhaus Jegenstorf vorstellig werden. Dieser entscheidet abschliessend.

Wenn aus der Sicht der Eltern die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden oder eine Einigung mit dem Vorstand nicht möglich erscheint, können sie sich an das „Aufsichtsorgan Kindertagesstätte“ der Gemeinde Jegenstorf wenden.

Die KiwJ arbeitet mit dem Ärztezentrum Jegenstorf zusammen. Bei Unfällen und anderen Notfällen steht jederzeit rasch ein Arzt zur Verfügung, welcher die Institution kennt. Bei Notfällen wird versucht, die Erziehungsberechtigten sofort zu avisieren; kann deren Meinung nicht innerhalb nützlicher Frist eingeholt werden, entscheidet das ausgebildete Betreuungspersonal zusammen mit dem Arzt über die ersten medizinischen Massnahmen. Das Personal ist angewiesen, vorsorglich früh den Arzt zu alarmieren.

Der Betreuungsbetrieb wird grundsätzlich konfessionell neutral gehalten. Das Betreuungspersonal wird soweit als möglich auf unterschiedliche Religionen und Kulturen Rücksicht nehmen. Die Erziehungsberechtigten tolerieren, dass ihre Kinder an allen gemeinsamen Anlässen teilnehmen dürfen.

4 Eintritt

Die Eingewöhnungszeit in der Kita ist für das Kind, die Erziehungsberechtigten und das Personal ausserordentlich wichtig. Ein erstes Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen.

Während den ersten Betreuungstagen sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, zwecks Angewöhnung des Kindes an die neue Situation jeweils eine angemessene Zeit persönlich in der Kindertagesstätte zu verbringen. Auch nachher haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, das Kind während längstens zwei Wochen, bis es sich an die Betreuerinnen und an die anderen Kinder gewöhnt hat, zu begleiten oder auch nur für kürzere Zeit in die Kindertagesstätte zu bringen.

Beim Vertragsabschluss sind der Kita-Leitung die verlangten Belege zur Einkommenssituation gemäss Ziffer 12, zur Versicherungssituation sowie zum Gesundheitszustand gemäss Ziffer 10 zu übergeben. Das Personal sowie die Mitglieder des Vorstandes unterstehen der Schweigepflicht. Die erhaltenen Daten werden vertraulich behandelt.

5 Betriebszeiten - Bringen und Abholen

Die Kita ist in der Regel von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 – 18.30 Uhr geöffnet. Alle Kinder sollten bis spätestens 09.00 Uhr in der Kindertagesstätte sein und können am Nachmittag zwischen 16.30 und 18.20 Uhr abgeholt werden. Während der Ruhezeit von 11.30 - 13.30 Uhr sollten die Kinder in der Regel weder abgeholt noch gebracht werden.

Zwecks effektivem Personaleinsatz teilen die Eltern der Kita-Leitung schriftlich mit, wann ihre Kinder in der Regel gebracht und abgeholt werden. Ebenso sind Ferienabwesenheiten frühzeitig verbindlich zu melden.

Die KiwJ ist an 240 – 245 Tagen im Jahr von Montag bis Freitag geöffnet. Betriebsferien sind im Sommer 1 -2 Wochen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Zudem kann der gesamte Betrieb aus internen Gründen an bis zu 5 Tagen pro Jahr geschlossen bleiben. Solche Tage werden von der Kita-Leitung festgelegt und den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitgeteilt. An den gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

Mögliche Aufenthaltsdauer:

- Ganzer Tag 07.00 - 18.20 Uhr
- Halber Tag ohne Mittag
vormittags 07.00 - 11.30 Uhr
nachmittags 13.30 - 18.20 Uhr
- Halber Tag mit Mittag
vormittags 07.00 - 14.00 Uhr
nachmittags 11.15 - 18.20 Uhr

Der Kita-Leitung muss bekannt gegeben werden, welche Betreuungszeit vorgesehen ist und von wem das Kind abgeholt wird. Die Kinder werden nicht an Personen übergeben, die dem Betreuungsteam unbekannt sind und die sich nicht legitimieren können.

Wiederholtes zu spätes Abholen nach den vereinbarten Betreuungszeiten oder den Bring- und Holzeiten wird zusätzlich mit Fr. 50.- pro Kind und angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

6 Betreuungszeiten

Änderungen der ursprünglich vereinbarten Betreuungszeiten sind der Leitung zwei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Sofern möglich, wird eine Änderung bereits früher berücksichtigt. Änderungen werden berücksichtigt, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

Sofern es der Betrieb der Kita zulässt, ist es möglich Kinder zusätzlich zu den vereinbarten Zeiten zu betreuen. Auf diese Zusatzbetreuung besteht kein Anspruch, die Kita-Leitung entscheidet abschliessend. Zusatzbetreuung wird halbjährlich bzw. bei Austritt aus der Kita in Rechnung gestellt.

7 Absenzen, Ferien und Krankheit

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder gemäss Abmachung regelmässig in die Kindertagesstätte zu bringen.

Voraussehbare Absenzen sind der Kita-Leitung frühzeitig mitzuteilen, Ferienabwesenheiten nach Möglichkeit mindestens einen Monat im Voraus.

Bei Krankheit des Kindes ist der Betrieb bis spätestens um 08.30 Uhr zu benachrichtigen. Es ist nicht möglich, kranke Kinder zu betreuen. Erkrankt ein Kind während des Tages in der Kindertagesstätte, werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das Kind muss so bald wie möglich abgeholt werden.

8 Verpflegung

Gemäss Betreuungskonzept ist eine abwechslungsreiche, gesunde Ernährung wichtig. Aus diesem Grund ist weder erwünscht noch geschätzt, wenn die Kinder selber Süßigkeiten wie Bonbons, Kaugummi, Schokolade oder dergleichen mitbringen.

Die Kinder erhalten in der Kita je nach Präsenzzeit ein Znüni, ein Mittagessen, ein Zvieri und nach Bedarf eine Zwischenmahlzeit.

Optional wird auch ein Frühstück angeboten. Dieses muss separat bestellt werden und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Babynahrung muss mitgebracht werden, ebenso spezielle Diätahrung (Weizenallergie, usw.).

9 Kleidung und persönliche Gegenstände

Wenn möglich wird ein grosser Teil des Tages im Freien verbracht. Bitte ziehen Sie den Kindern den Jahreszeiten angepasste, bequeme Kleider an, die auch beschmutzt werden dürfen. Für den Notfall sollte immer eine Reservebekleidung in der Kindertagesstätte vorhanden sein.

Windeln (Papierwindeln) müssen mitgebracht werden.

Für Kleidung und persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

10 Versicherung und Haftung

Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte muss das Kind zwingend bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall versichert sein.

Die Erziehungsberechtigten haben sicher zu stellen, dass ihre Haftpflichtversicherung für durch die Kinder verursachte Schäden aufkommen wird. Für nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckte Schäden kommen die Erziehungsberechtigten auf.

Die KiwJ hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, bei der Personen- und Sachschäden zusammen bis zum Betrag von 5 Mio. Fr. gedeckt sind. Massgebend sind die Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft.

Beim Vertragsabschluss sind der Kita-Leitung zu übergeben:

Kopie der Haftpflichtpolice des Kindes bzw. der Familie

Kopie der Kranken- und Unfallversicherung des Kindes

Kopie des Impfausweises sowie weitere Dokumente und Angaben, welche bezüglich des Gesundheitszustandes des Kindes wesentlich sind (wie z.B. Allergiepass)

11 Abrechnung der Betreuungskosten

Entsprechend der vereinbarten Betreuungsdauer werden folgende Tarifabstufungen fällig:

- Ganzer Tag 100%
- Halber Tag mit Mittag 75%
- Halber Tag ohne Mittag 50%

Die Betreuungskosten gemäss Vereinbarung werden zum Voraus auf Anfang des Monats in Rechnung gestellt. Dieser Beitrag ist mit dem beigefügten Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu begleichen. Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent geschuldet.

Werden die in Rechnung gestellten Betreuungskosten trotz mündlicher Mahnung nicht beglichen, kann nach schriftlicher Warnung durch die Kita-Leitung das Kind vom Besuch der KiwJ ausgeschlossen und/oder das Betreuungsverhältnis innert eines Monats aufgelöst werden. Die Betreuungskosten im Rahmen der Kündigungsbestimmungen sind weiterhin geschuldet und werden entsprechend auf dem Rechtsweg eingefordert.

Nichtbeanspruchen vereinbarter Betreuung (Ferien, Krankheit, usw.) berechtigt zu keinen Abzügen. Ebenso sind Betriebsferien, usw. bereits pauschal im Tarif mit eingerechnet. Bei längeren Abwesenheiten kann der Vorstand im begründeten Einzelfall auf Gesuch hin eine Kostenreduktion für die Abwesenheitszeit prüfen.

12 Tarife und Beiträge

Bei der Tariffberechnung wird grundsätzlich auf die Verhältnisse des Vorjahres abgestellt. Anrechenbar ist das Einkommen der Eltern, die mit dem betreuten Kind im gleichen Haushalt wohnen. Es umfasst:

- den Nettolohn gemäss Lohnausweis,
- das steuerpflichtige Ersatzeinkommen wie Renten und Taggelder,
- die erhaltenen Unterhaltsbeiträge,
- fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden),
- den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),
- Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind.

Wohnt das Kind nur bei einem Elternteil, ist neben dessen Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen einer Partnerin oder eines Partners zu berücksichtigen, mit dem dieser Elternteil in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat zusammenlebt. Einkommen und Vermögen einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners werden berücksichtigt, wenn die Partner gemeinsame Kinder haben oder wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre dauert.

Die Tarife für die Kita berücksichtigen gemäss Verordnung der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion das verfügbare Haushaltseinkommen sowie die Anzahl der Personen im Haushalt. Geschwisterrabatt ist in Form von unterschiedlichen Tarifen je Familiengrösse integriert. Massgebend für die Rechnungsstellung ist der Betrag, der durch die Kita-Leitung auf Grund der Bestimmungen des Reglements und der kantonalen Gesetzgebung ermittelt wird.

Wenn das Einkommen des laufenden Jahres um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen ab Eintritt der Änderung die neue Bemessungsgrundlage.

Beim Vertragsabschluss und jeweils spätestens Ende Juni sind der Kita-Leitung eine Kopie der (gemäss Berechnungsblatt) massgebenden Belege zu übergeben, z.B. Lohnausweise, Steuererklärung oder –veranlagung, Alimenten- und Rentenberechnungen, Vermögensnachweise usw. Die Gebühren werden jeweils auf den 1. August neu festgesetzt.

Gestützt auf Art. 26 der ASIV kann die Kita-Leitung die Angaben der Eltern bei den Steuerbehörden überprüfen. Wenn eine solche Überprüfung ergibt, dass die Selbstdenklaration falsch war, werden die Gebühren auf den massgebenden Zeitpunkt rückwirkend angepasst und nachgefordert, zuzüglich Verzugszinsen von 5% pro Jahr.

Die im Anhang aufgeführte tabellarische Übersicht dient der vorgängigen Schätzung der Betreuungskosten. Sie beinhalten die monatlichen Kosten bei Betreuung an einem Tag pro Woche. Die Verpflegungskosten müssen mit 8.- Fr. pro Tag noch dazugerechnet werden.

Die Tarife werden gemäss gültigen Bestimmungen der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) und die darauf beruhende Gerichtspraxis angewendet.

Die ASIV kann unter www.kiwj.ch oder <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie.html> heruntergeladen oder in Papierform in der KiwJ bezogen werden.

13 Meldepflicht

Kann infolge mangelnder oder fehlender Angaben sowie bei missbräuchlichen Angaben das massgebende Einkommen nicht korrekt ermittelt werden, wird der Maximaltarif verrechnet.

Sämtliche Änderungen gegenüber den in der Anmeldung gemachten Angaben sind der Kita-Leitung unverzüglich zu melden.

14 Vertragsauflösung (Kündigungsform und –frist)

Die Kündigung hat schriftlich jeweils auf Ende eines Monats zu erfolgen unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Monaten.

15 Ausschluss und Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Der Vertragsauflösung gemäss Ziff.14 hiavor vorbehalten bleibt eine Vertragsauflösung aus wichtigem Grund. Bei Vorliegen unzumutbarer, aussergewöhnlicher Umstände (wichtige Gründe) kann das Vertragsverhältnis fristlos aufgelöst werden und das Kind per sofort vom Betrieb ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn (Aufflistung nicht abschliessend):

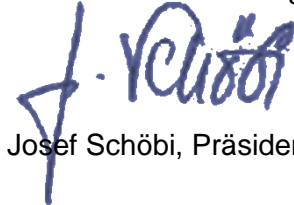
- Die Erziehungsberechtigten wiederholt das Reglement und/oder gegen die Anordnungen der Kita-Leitung verstossen;
- Das Kita-Personal und/oder die Kita-Leitung (inkl. Vorstand) durch die Erziehungsberechtigten bedroht, zu einer Handlung genötigt oder in ähnlicher Weise unter Druck gesetzt wird, so dass eine Weiterbetreuung des Kindes nicht mehr zumutbar ist;
- Das Kind den Betrieb in einem solchen Ausmass stört, dass die weiter Betreuung nicht mehr tragbar ist und/oder das Kind andere Kinder gefährdet;
- Die Beiträge trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden.

Über die Vertragsauflösung aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand auf Antrag der Kita-Leitung.

Gerichtsstand ist das Regionalgericht Bern-Mittelland mit Sitz in Bern

Jegenstorf, 1. August 2013

Verein Kinderhaus Jegenstorf



Josef Schöbi, Präsident



Karin Müller, Vizepräsidentin

Genehmigt durch den Vorstand per Zirkularbeschluss vom 5.7.2013

Tarif KiwJ (gültig ab 1.8.19)

Die Eckwerte sind wie folgt festgesetzt:

Tarif / Stunde maximal	CHF 12.24	Familienrabatt	3 Personen: CHF 3'800.00 4 Personen: CHF 6'000.00 5 Personen: CHF 7'000.00 6 Personen und mehr: CHF 7'700.00
Tarif / Stunde minimal	CHF 0.78	Verpflegung /Tag	CHF 8.00
Lohn minimal	CHF 43'000.00	Betreuungsstunden / Tag	9.00
Lohn maximal	CHF 160'000.00	Betreuungstage / Monat	20.00

Der genaue Tarif wird auf Grund der Steuerveranlagung des Vorjahres mit dem Tariftool der GEF durch die Leitung ermittelt und bildet Basis der Rechnungsstellung. Die nachstehende Tabelle dient deshalb lediglich der groben Kostenschätzung.

Massgebendes Einkommen in CHF (ohne Abzug für Familiengrösse)	Monatstarif (in CHF) pro Kind (exklusiv Verpflegung) bei Nutzung des Angebots an einem Tag pro Woche und einer Haushaltgrösse von:			
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
37 000.00	28.08	28.08	28.08	28.08
47 000.00	42.18	28.08	28.08	28.08
57 000.00	77.45	37.25	28.08	28.08
67 000.00	112.71	72.51	28.08	28.08
77 000.00	147.97	107.77	63.34	28.08
87 000.00	183.23	143.03	98.60	59.82
97 000.00	218.49	178.29	133.86	95.08
107 000.00	253.75	213.56	169.13	130.34
117 000.00	289.02	248.82	204.39	165.60
127 000.00	324.28	284.08	239.65	200.86
137 000.00	359.54	319.34	274.91	236.12
147 000.00	394.80	354.60	310.17	271.38
157 000.00	430.06	389.86	345.43	306.65
167 000.00	440.64	425.12	380.70	341.91
177 000.00	440.64	440.64	415.96	377.17
187 000.00	440.64	440.64	440.64	412.43
197 000.00	440.64	440.64	440.64	440.64